



Budget-Gemeindeversammlung

2. Dezember 2009

Geschäft

④ Abfallverordnung

- Einzelinitiative gemäss § 50 GG von René Tschudi betreffend Abschaffung Gebühren für Grüngutabfuhr und kompostierbare Materialien

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission verzichtet auf eine Stellungnahme.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Präsident
Rudolf Gloor

Aktuar
Franz Wiederkehr

Thalwil, 1. Oktober 2009

④ **Abfallverordnung**

Einzelinitiative gemäss § 50 GG von René Tschudi betreffend Abschaffung Gebühren für Grüngutabfuhr und kompostierbare Materialien

Initiativbegehren

Am 22. Juli 2009 reichte René Tschudi, Weinbergstrasse 6, 8800 Thalwil, dem Gemeinderat die folgende Initiative gemäss § 50 Gemeindegesetz (GG) ein:

A N T R A G

1. **Der Gemeinderat wird beauftragt, die geltende Abfallverordnung vom 14. Juni 1995 so anzupassen, dass Grüngut und kompostierbare Materialien ohne Gebühr entsorgt werden können.**
2. **Die Änderung ist nach Erarbeitung aller notwendigen Schritte auf das nächste volle Verrechnungsjahr, also 2011, einzuführen.**
3. **Die durch die Neuerung entfallenden Einnahmen für die Gemeinde sind über die Grundgebühr des Haus- und Gewerbekehrrechts zu erheben, womit alle Nutzniesserinnen und Nutzniesser die Kosten für die Entsorgung von Grün- und Gartenanlagen solidarisch mittragen.**

B E G R Ü N D U N G

Der Anspruch auf unüberbaute Grünflächen, auf eine gesunde Umwelt oder auf Nachhaltigkeit im Umgang mit Grünflächen ist auch in Thalwil gross. Das heisst, jeder Garten, jede Wiese oder Parkanlage, ob öffentlich oder Privatbesitz, kommt diesen Begehren entgegen. Es versteht sich von selbst, dass auf bewachsenen Flächen Grüngut und Unkraut entstehen, welche sich nicht für den eigenen Kompost eignen oder aus anderen Gründen über die Grüngutabfuhr entsorgt werden. Diese Entsorgung ist gemäss der Abfallverordnung von Thalwil gebührenpflichtig. Im Kontext zum allgemeinen Nutzen von Grün- und Gartenflächen in Siedlungsgebieten müssen aber genannte Abgaben als Strafgebühren angesehen werden, ist doch im Gegensatz dazu das Entsorgen von Papier, Karton, Christbäumen, Altöl, Batterien, Metall, ja sogar Sonderabfälle, gratis. Nicht zuletzt ist auch das Häckseln kostenlos. Die geltenden Regeln sind deshalb in verschiedener Weise fragwürdig:

Verursacherprinzip:

Alle erwähnten, nicht gebührenpflichtigen Abfallstoffe werden entgegen dem Verursacherprinzip von der Gemeinde gratis entsorgt. Hingegen muss die Entsorgung von Grüngut, welches zu einem grossen Teil durch die Natur verursacht wird, berappt werden.

Gleichberechtigung:

Es ist geradezu paradox, dass die Entsorgung von Konsumgütern von der Allgemeinheit solidarisch getragen wird, hingegen natürlich gewachsene Restprodukte aus Flächen, welche unbestritten der Allgemeinheit einen Nutzen bringen, dem Besorger der Grünflächen belastet werden.

Wertschätzung:

Die meisten Grünflächen und Gartenanlagen in einer dicht besiedelten Gemeinde wie Thalwil werden mit viel Eigenverantwortung und finanziellem und zeitlichem Einsatz von Besitzern und Mietern unterhalten. Für viele Passanten bedeuten sie Lebensqualität, für uns alle sind sie aber wichtige, ökologische Elemente, die mithelfen unsere Umwelt im Gleichgewicht zu behalten. Die Belastung durch erwähnte Gebühren kommt deshalb einer umweltfremden Geringschätzung gleich.

Finanziell:

Das gebührenfreie Entsorgen von Grüngut wird voraussichtlich dazu führen, dass grössere Mengen als in der Vergangenheit anfallen werden. Das hat einerseits mehr Lohn- und Transportkosten zur Folge, andererseits bekommt die Gemeinde mehr Rückvergütung von den Kompostieranlagebetreibern. Eine Kostendeckung ist damit aber so wenig wie mit den bis anhin notwendigen Gebührenmarken erreichbar.

Kompromiss:

Unter dem 1. Antrag sind kompostierbare Materialien genannt, was auch kompostierbare Haushaltabfälle mit einschliesst. Aus Sicht des Verursacherprinzips ist das nicht im Sinne der Initiative. Da es sich aus Erfahrung der vergangenen Jahre aber eher um geringe Mengen handelt, kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit keine separate Gebühr für kompostierbare Haushaltabfälle erhoben werden. Insofern werden sie im Sinne eines Kosten-/Nutzen-Kompromisses gleich wie das Grüngut behandelt.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATES

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- **Die Initiative von René Tschudi gemäss § 50 Gemeindegesetz betreffend Abschaffung der Gebühr für die Grüngutabfuhr (Änderung der Abfallverordnung) wird abgelehnt.**

WEISUNG

1. Zuständigkeit für Initiative

Gemäss § 50 GG kann jeder Stimmberechtigte über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative einreichen. Nach § 50a GG prüft die Gemeindevorsteherschaft, ob

- die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird;
- sie rechtmässig ist;
- die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.

René Tschudi, der das Begehren als Einzelinitiant einreichte, ist in Thalwil stimmberechtigt.

Initiativen sind Anträge zu Beschlüssen der Gemeindeversammlung. Sie sind möglich in der Form eines *formulierten Antrages* oder einer *allgemeinen Anregung*. Die Beurteilung ergibt Folgendes:

- a) Das Ziel der Initiative, nämlich die Abschaffung der Gebühr für die Grüngutabfuhr, fällt klar in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Initiative beauftragt den Gemeinderat, die geltende und von der Gemeindeversammlung am 14. Juni 1995 beschlossene Abfallverordnung in Art. 9 so anzupassen, dass Grüngut und kompostierbare Materialien ohne Gebühr entsorgt werden können. Es handelt sich um eine allgemein anregende Initiative, die auf eine Änderung der Abfallverordnung zielt. Erlass oder Änderung dieser Verordnung fallen gemäss Art. 15 Ziff. 1.7 Gemeindeordnung in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Initiative widerspricht auch nicht dem kantonalen Abfallgesetz in den §§ 12 (Kostentragung), 35 (Aufgaben der Gemeinden) und 37 (Abfallrechnung und Gebühren).
- b) Dieses Begehren ist als *allgemein anregend* zu beurteilen. Eine allgemein anregende Initiative enthält nur Ziel und Zweck des Begehrens. Sie überlässt jedoch die Formulierung des definitiven Beschlusses – also der geänderten Ausformulierung von Art. 9 der Abfallverordnung – den Behörden und verpflichtet diese, der Gemeindeversammlung eine entsprechende Vorlage zur definitiven Beschlussfassung zu unterbreiten.

Die Initiative wird folglich als zulässig erklärt.

2. Ausgangslage

Abfallrechnungen werden als eigenständige Sonderrechnungen geführt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden in die Spezialfinanzierungen übertragen.

In Thalwil werden sämtliche Gebühren in der Vollziehungs- und Gebührenverordnung zur Abfallverordnung vom 3. Oktober 1995 (Artikel 12, Gebührenregelung) festgehalten. Aufgrund der Abfallrechnung und des budgetierten Aufwandes werden sie periodisch neu festgelegt.

3. Verursacherprinzip

Der Grundgedanke des Verursacherprinzips wurde mit dem Umweltgesetz 1983 verankert. Verursacher von Abfällen sollen für deren Entsorgung aufkommen. Im Rahmen der Durchsetzung des Verursacherprinzips wurden die Kehricht-, Sperrgut- und Grüngutgebühren in Thalwil 1995 eingeführt. Sie werden zur Deckung des Aufwandes für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen verwendet.

Die nicht durch die Verbrauchsgebühr gedeckten Aufwendungen der Abfallbewirtschaftung werden mit einer jährlichen Grundgebühr gedeckt. Bei Privathaushalten wird sie pauschal pro Wohneinheit (Wohnung, Einfamilienhaus) und bei Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben pro Betrieb erhoben.

Das Entsorgen von Papier, Karton, Christbäumen, Altöl, Grubengut, Abfällen aus öffentlichen Räumen (Abfallbehälter und Littering) und Metall sowie Sonderabfällen wird pauschal über die Grundgebühr finanziert. Die Nettokosten für die Entsorgung dieser Fraktionen sind im Verhältnis zu Grüngut, Kehricht und Sperrgut gering. Das separate, verursachergerechte Verrechnen dieser Fraktionen wäre kompliziert und hätte teilweise hohen Administrationsaufwand zur Folge.

4. Aufteilung Verursacher – Grundgebühren

Die Gemeinde Thalwil deckt rund 77 Prozent der Kosten der Grüngutentsorgung über die verursachergerechten Gebühren (Grüngutmarken). 23 Prozent der Grüngutentsorgungskosten werden bereits bis anhin über die Grundgebühr gedeckt. Einnahmen fallen in der Abfallrechnung nur durch den Verkauf der Grüngutmarken an. Mit der Sackgebühr sind die Entsorgungskosten des brennbaren Kehrichts direkt gedeckt.

Mit dem Verursacherprinzip im Bereich der Grüngutverwertung werden also Liegenschaftsbesitzer und Kompostbereitsteller, die über kein eigenes Verwertungssystem verfügen, gebührenbelastet.

Das verursachergerechte Prinzip darf auch im Bereich der Grüngutentsorgung nicht als Strafgebühr betrachtet werden. Das Grüngut macht einen namhaften Teil der gesamten Abfallmenge aus. Will am Grundgedanken des Verursacherprinzips festgehalten werden, so müssen die Kosten der Grüngutentsorgung direkt dem Verursacher belastet werden.

5. Gleichberechtigung und Wertschätzung

Die Grünflächen und Gartenanlagen werden auch in Thalwil mit hohem finanziellem und zeitlichem Einsatz erhalten. Sie bedeuten Lebensqualität. Die Pflege der Grünanlagen auf öffentlich zugänglichem Gebiet wird von der Gemeinde finanziert, ebenso die daraus

resultierenden Entsorgungskosten. Die Pflege von privaten Grundstücken obliegt den Eigentümern. Indem 23 Prozent der Grüngutentsorgungskosten über die Grundgebühren finanziert werden, wird dem Nutzen der Allgemeinheit an privaten Grünflächen Rechnung getragen.

6. Finanzierung

Im Rahmen der Abfallrechnung verwertet die Gemeinde das Grüngut über den Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen in der Kompogas AG, Samstagern. Dafür bezahlt sie einen marktkonformen Entsorgungspreis, sie erhält keine Rückvergütungen.

7. Bezirksvergleich

Im Bezirk Horgen kennen ausser Thalwil auch die Nachbargemeinden Langnau a.A. und Rüslikon Grüngutgebühren.

Die verursachergerechte Verrechnung der Grüngutabfälle hat direkten Einfluss auf die Grundgebühren.

Thalwil hat im Bezirksvergleich (4-Zimmerwohnungen) mit 70 Franken die günstigsten Abfallgrundgebühren. Langnau a.A. und Rüslikon (beide Gemeinden verrechnen Grüngutgebühren) können mit Pauschalen von 95 Franken, bzw. ab 84 Franken ebenfalls tiefe Grundgebühren verrechnen. Die Abfallgrundgebühren der Stadt Wädenswil mit 95.70 Franken, der Gemeinde Horgen mit 120 Franken und Richterswil mit 144.05 Franken sind im Vergleich (4-Zimmerwohnungen) deutlich höher. Alle drei kennen keine Grüngutgebühren, verrechnen die Kosten der Grüngutentsorgung demzufolge voll über die Grundgebühren.

8. Auswirkungen der Initiative

a) quantitativ

Heute bietet die Gemeinde jährlich sieben Mal einen für alle Nutzer und Nutzerinnen kostenlosen Häckselservice an, der rege genutzt wird. Mit der Abschaffung der Grüngutgebühren würde das Interesse am Häckseldienst sinken und diese Dienstleistung weniger beansprucht werden. Insgesamt würde die Grüngutmenge voraussichtlich um ca. 50 Prozent aus dem Häckselgut und um ca. 25 Prozent aus Haushaltsabfällen zunehmen.

Das DLZ Infrastruktur ist mit weiteren Logistikunternehmen des Bezirks Horgen in der ARGE Abfalltransporte zusammengeschlossen und in dieser Funktion mit der Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen beauftragt. Als Folge der Abschaffung der Grüngutgebühren würde die zusätzliche Menge an Grüngut für das DLZ Infrastruktur eine höhere Kapazität erfordern.

b) finanziell

Die Kostenentwicklung bei Abschaffung der Grüngutgebühren sähe auf der Basis der Abfallrechnung 2008 wie folgt aus:

Entfallende Einnahmen Grüngutmarken	Fr.	166'874
Zunahme aus Häckselmenge (50%, 293 Tonnen à Fr. 327)	Fr.	95'811
Zunahme aus Haushaltabfällen (25%, 167 Tonnen à Fr. 327)	Fr.	54'609
Entfallende Ausgaben Druck Grüngutmarken	Fr.	-10'000
Entfallende Ausgaben Häckseldienst (50%)	Fr.	-30'000
Entfallende Ausgaben für Administration	Fr.	-5'000
Total Mehrkosten zulasten der Abfallrechnung	Fr.	272'294

Berechnung der Grundgebühren ohne Grüngutgebühren

Einnahmen aus Grundgebühren	Fr.	665'782
Mehrkosten	Fr.	272'294

Zu deckender Aufwand über die Grundgebühren **Fr. 938'076**

Grundgebühren Private bisher	Fr.	70
------------------------------	-----	----

Grundgebühren Private ohne Grüngutgebühren (+ 43%) **Fr. 100**

Grundgebühren Betriebe bisher	Fr.	140
-------------------------------	-----	-----

Grundgebühren Betriebe ohne Grüngutgebühren (+ 43%) **Fr. 200**

9. Realisierung bei Annahme der Initiative

Die Initiative von René Tschudi verlangt, dass die Änderung der Abfallverordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft tritt. Diesem Realisierungszeitpunkt steht nichts entgegen.

Die Gemeindeversammlung könnte beschliessen, die Abfallverordnung, Artikel 9, Absatz 3 „Verbrauchsgebühr“ wie folgt zu ändern: Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung von Hauskehricht und Sperrgut (*Grüngut entfällt*) werden volumen- und gewichtsabhängige Gebühren erhoben.

10. Nachhaltigkeit

In der Gemeinde Thalwil wird der Nachhaltigkeit grossen Stellenwert eingeräumt.

Im Sinne der Nachhaltigkeit müssen nach wie vor die Hauskompostierung und die lokalen Kompostverwertungssysteme gefördert werden, da der natürliche Rohstoff vor Ort bleibt und ohne Lastwagentransporte auskommt.

Die Abschaffung der Grüngutgebühren würde das getrennte Entsorgen von kompostierbarem Material aus Haushaltungen möglicherweise fördern. Privates oder gemeinwirtschaftliches Kompostieren vor Ort dürfte jedoch reduziert, der Häckselservice weniger benutzt und das Material kostenlos abgegeben werden. All diese Punkte führten zu zusätzlichen Materialtransporten in die Kompogas AG nach Samstagen. Die administrativen Umtriebe im Zusammenhang mit den Gebührenmarken würden für die Gemeinde und für Private entfallen.

Ökologisch und ökonomisch macht es deshalb Sinn, verursachergerechte Gebühren zu verlangen.

11. Schlussbemerkungen

Der Grundgedanke des Verursacherprinzips wurde mit dem Umweltgesetz 1983 verankert. Verursacher von Abfällen sollen für deren Entsorgung aufkommen.

Dem Argument der Landschaftspflege für die Allgemeinheit wird anteilmässig Rechnung getragen, da bereits heute knapp ein Viertel der Grüngutentsorgungskosten über die pauschale Grundgebühr gedeckt wird. Die vollständige Finanzierung über die Abfallgrundgebühr würde das Gewerbe unnötig belasten, da Betriebe in der Regel wenig Grüngutabfälle zu entsorgen haben.

Die tiefen Abfallgrundgebühren können nur beibehalten werden, wenn an den verursachergerechten Grüngutgebühren festgehalten wird. Entfallen die Grüngutgebühren, so steigen die jährlichen Grundgebühren um rund 43 Prozent.

Das Grüngut-Gebührensysteem hat sich in Thalwil seit 1995 bewährt und ist gut eingespielt. Die positiven Erfahrungen der letzten 15 Jahre überwiegen.

Aufgrund der vorliegenden Argumente spricht sich der Gemeinderat für die Beibehaltung der verursachergerechten Grüngutgebühren aus.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Initiative von René Tschudi abzulehnen.